

BKS Bank AG

Bekanntmachung

über eine beabsichtigte grenzüberschreitende Verschmelzung

der

BKS Bank d.d.
Rijeka, Kroatien

auf die

BKS Bank AG
Klagenfurt, Österreich

1. Es ist beabsichtigt, dass die BKS Bank d.d. mit Sitz in Rijeka und der Geschäftsanschrift Mljekarski trg 3, 51000 Rijeka, Kroatien, als übertragende Gesellschaft auf die BKS Bank AG, mit Sitz in Klagenfurt und der Geschäftsanschrift St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, Österreich, als übernehmende Gesellschaft unter Auflösung ohne Abwicklung grenzüberschreitend verschmolzen wird (Verschmelzung zur Aufnahme).
2. Der gemeinsame Verschmelzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2a EU-VerschG sowie § 3 Abs. 2 EU-VerschG in Verbindung mit § 221a Abs. 1a AktG gemeinsam mit dieser Bekanntmachung in elektronischer Form in der Ediktsdatei (§ 89j GOG) und auf der Internetseite der BKS Bank AG, www.bks.at, veröffentlicht.
3. Rechtsform, Firma und Sitz der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften sowie Register, bei denen die an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften eingetragen sind sowie die jeweilige Nummer der Eintragung:
 - a) BKS Bank d.d. (übertragende Gesellschaft)

Rechtsform: Aktiengesellschaft kroatischen Rechts (*dioničko društvo*)
Firma: BKS Bank d.d.
Sitz: Rijeka, Kroatien
Register: Handelsregister des Handelsgerichts in Rijeka
Eintragsnummer: MBS 040001012
 - b) BKS Bank AG (übernehmende Gesellschaft)

Rechtsform: Aktiengesellschaft österreichischen Rechts
Firma: BKS Bank AG
Sitz: Klagenfurt, Österreich
Register: Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt
Eintragsnummer: FN 91810 s
4. Ab heute liegen am Sitz der Gesellschaft in den Geschäftsräumen der BKS Bank AG in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, im Vorstandsbüro/Investor Relations, während der Geschäftszeiten folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre auf und sind ebenfalls ab

heute auf der Internetseite der BKS Bank AG, www.bks.at, unter dem Link „http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER_UNE/Investor_Relations/Berichte_Veroeffentlichungen“ allgemein zugänglich gemacht:

- Der gemeinsame Verschmelzungsplan samt Beilagen.
- Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte sowie gegebenenfalls die Corporate Governance-Berichte der BKS Bank AG für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014; der Jahresabschluss 2015 liegt noch nicht vor.
- Die Konzernabschlüsse der BKS Bank AG für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014; der Konzernabschluss 2015 liegt noch nicht vor.
- Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte sowie gegebenenfalls die Corporate Governance-Berichte der BKS Bank d.d. für die Geschäftsjahre 2012, 2013, 2014 und 2015; die Bilanz des Jahresabschlusses 2015 der BKS Bank d.d. ist auch die der Verschmelzung zugrunde gelegte Schlussbilanz.
- Die Verschmelzungsberichte der Vorstände der BKS Bank AG sowie der BKS Bank d.d..

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Prüfungsberichte gemäß § 7 EU-VerschG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 EU-VerschG und § 220b AktG eines sachverständigen Prüfers und ein Bericht des Aufsichtsrats der BKS Bank AG gemäß § 3 Abs. 2 EU-VerschG in Verbindung mit § 220c AktG sind gesetzlich für die vorliegende grenzüberschreitende Verschmelzung nicht erforderlich und wurden nicht erstellt.

5. Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger der sich verschmelzenden Gesellschaften; Rechte der Einleger:

a) Gläubiger der BKS Bank AG

Die Gläubiger der BKS Bank AG können Gläubigerschutz nach § 226 AktG begehren. Gemäß § 226 AktG ist den Gläubigern, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung der Verschmelzung zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können; dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht solchen Gläubigern nicht zu, die im Insolvenzverfahren ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und behördlich überwachten Deckungsmasse haben.

Zu den Rechten von Einlegern der BKS Bank AG wird auf die Bestimmung des § 37a Abs. 5 BWG verwiesen. Es wird dazu eine gesonderte Veröffentlichung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 37a Abs. 5 BWG erfolgen.

b) Gläubiger der BKS Bank d.d.

Gemäß Artikel 549h ZTD (*zakona o trgovačkim društvima*; kroatisches Handelsgesellschaftsgesetz) ist den Gläubigern der BKS Bank d.d. Sicherheit für deren Forderungen zu leisten, wenn sich diese binnen zwei Monaten ab Veröffentlichung des gemeinsamen Verschmelzungsplans zu diesem Zwecke bei der BKS Bank d.d. in schriftlicher Form anmelden. Die Anmeldung muss Angaben über die Grundlage und Höhe der Forderung beinhalten. Dieser Anspruch betrifft nur diejenigen Gläubiger der BKS Bank d.d. in Bezug auf deren Forderungen die vor beziehungsweise spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen nach Veröffentlichung des gemeinsamen Verschmelzungsplans entstanden sind und wenn sie glaubhaft machen können, dass die Erfüllung ihrer solchen Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet wird.

Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht solchen Gläubigern nicht zu, die im Insolvenzverfahren ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus der Deckungsmasse haben (Artikel 523 Abs. 2 ZTD).

Zu den Rechten von Einlegern der BKS Bank d.d. wird auf die Bestimmungen gemäß Artikel 17 Abs. 4 und 5 des kroatischen Einlagesicherungsgesetzes (*zakona o osiguranju depozita*) verwiesen. Es wird dazu eine gesonderte Veröffentlichung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 17 Abs. 4 und 5 des kroatischen Einlagesicherungsgesetzes erfolgen.

6. Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Minderheitsgesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften:

Die übernehmende Gesellschaft ist direkte Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft. Es gibt daher bei der übertragenden Gesellschaft keine Minderheitsgesellschafter. Für die Minderheitsgesellschafter der übernehmenden Gesellschaft bestehen keine verschmelzungsspezifischen besonderen Rechte wie z.B. Austrittsrechte.

Gemäß § 3 Abs. 2 EU-VerschG in Verbindung mit § 231 Abs. 1 AktG ist die Zustimmung der Hauptversammlung der BKS Bank AG zur Aufnahme der BKS Bank d.d. gesetzlich nicht erforderlich, weil die BKS Bank AG die direkte Alleingesellschafterin der BKS Bank d.d. ist. Der Vorstand der BKS Bank AG hat daher von der Zustimmung der Hauptversammlung abgesehen. Gemäß § 231 Abs. 3 AktG können Aktionäre der BKS Bank AG, deren Anteile zusammen fünf vom Hundert des Grundkapitals der BKS Bank AG erreichen, bis zum Ablauf eines Monats nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung der BKS Bank d.d. die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die Hauptversammlung der BKS Bank d.d., die über die grenzüberschreitende Verschmelzung beschließt, wird voraussichtlich am 6. April 2016 stattfinden.

7. Unter folgenden Anschriften können vollständige Auskünfte über die Modalitäten der Ausübung der Rechte der Gläubiger der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften kostenlos eingeholt werden:

- BKS Bank d.d.: Mljekarski trg 3, 51000 Rijeka, Kroatien; Kontaktperson: Herr Direktor Christian Pettinger; E-Mail: christian.pettinger@bks.hr

- BKS Bank AG.: St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, Österreich; Kontaktperson: Mag. Herbert Titze, MBA, Leiter Investor Relations, E-Mail: investor.relations@bks.at

Klagenfurt, am 3. März 2016

Der Vorstand

der

BKS Bank AG